

Reglement für den Martha Selve Gerdzen-Fonds der ETH Zürich

vom 14. Januar 2003

Die Schulleitung,

gestützt auf Art. 5 Abs. 1 und 2 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991¹,

verordnet:

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Martha Selve-Gerdzen-Fonds“ besteht ein mit einer Million Schweizerfranken dotiertes Sondervermögen, das aus der Aufteilung des Stiftungsvermögens der Martha Selve-Gerdzen-Stiftung resultiert.

Art. 2² Fondszweck

Der „Martha Selve-Gerdzen-Fonds“ dient zur Ausrichtung von Stipendien an unbemittelte Studierende und Doktorierende der ETH Zürich schweizerischer und deutscher Nationalität.

Art. 3

aufgehoben³

Art. 4⁴ Verfügungsberechtigung

Über die Erträge des Fonds verfügt der Rektor/die Rektorin der ETH Zürich. Die Zusprennung von Stipendien erfolgt aufgrund von Gesuchen und nach Begutachtung der Studienleistungen.

Art. 5 Stipendienbewerbung

Stipendiengesuche sind auf offiziellem Formular beim Stipendienst der ETH Zürich einzureichen.

¹ SR 414.110

² Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 16.11.2010, in Kraft seit 1.1.2011

³ aufgehoben gemäss Schulleitungsbeschluss vom 16.11.2010, mit Wirkung seit 1.1.2011

⁴ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 16.11.2010, in Kraft seit 1.1.2011

Art. 6

*aufgehoben*⁵

Art. 7 Verwaltung und Finanzkontrolle

¹ Die Finanzabteilung der ETH Zürich verwaltet das Fondsvermögen.

² Die Eidgenössische Finanzkontrolle amtet als Revisionsstelle.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Zürich, 14. Januar 2003

Im Namen der Schulleitung:

Der Präsident: Kübler

Der Delegierte: Kottusch

⁵ aufgehoben gemäss Schulleitungsbeschluss vom 16.11.2010, mit Wirkung seit 1.1.2011